

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2016/200
Datum: 04.10.2016
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	02.11.2016					
Hauptausschuss	10.11.2016					
Stadtrat	17.11.2016					

Betreff

Beschluss zur Hebesatzsetzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2017

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsetzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2017.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen.

Regelmäßig werden diese Hebesätze nach § 100 (2) Ziffer 5 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt und beschlossen. Da zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich noch keine beschlossene Haushaltssatzung vorliegen wird, ist auch für das Haushaltsjahr 2017 der Beschluss einer Hebesatzsetzung erforderlich.

Eine Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und B ist aufgrund der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zwingend geboten, da die Hansestadt Osterburg (Altmark) ansonsten weniger Schlüsselzuweisungen vom Land erhält.

Hintergrund:

Am 13.09.2016 hat die Landesregierung beschlossen, den Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Anhörung freizugeben. Nach dieser ersten Anhörung der kommunalen Spitzenverbände wird der Gesetzentwurf voraussichtlich im November 2016 in den Landtag eingebracht. Die 2. Lesung im Landtag wird voraussichtlich im Februar bzw. März 2017 stattfinden, so dass das neue Finanzausgleichsgesetz voraussichtlich im 1. Quartal 2017 beschlossen wird und rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

Im Rahmen der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes wurden im Koalitionsvertrag u.a. Aussagen zur Binnenteilung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2017 getroffen. So sollen die Steuerkraftzahlen bei den Realsteuern vom Durchschnitt der gewogenen Hebesätze auf fiktive Hebesätze umgestellt werden (§ 14 Abs. 3 FAG-E). Durch die Anwendung von fiktiven Hebesteuersätzen wird die Steuerkraft einer Gemeinde normiert. Dadurch wird verhindert, dass sich Gemeinden das Steueraufkommen, auf das sie durch niedrige Hebesätze verzichten, zulasten der anderen Gemeinden aus dem Finanzausgleich ersetzen lassen und sich dadurch einen nicht gerechtfertigten Standortvorteil verschaffen.

Mit der Umstellung auf fixe Hebesätze soll erreicht werden, dass die Kommunen Planungssicherheit gewinnen. Bei der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug führen die fixen Hebesätze zu mehr Rechtssicherheit und Haushaltsklarheit, z. B. bei der Abschätzung der Höhe der zu bildenden Rückstellungen. Nach Abwägung der Auswirkungen und wegen des örtlichen Bezugs wurden als fixe Hebesätze die geglätteten gewogenen Durchschnittshebesätze von Sachsen-Anhalt (siehe nachfolgende Tabelle) gewählt.

durchschnittliche Hebesätze kreisangehörige Gemeinden:

Realsteuer- vergleich 2014	Sachsen-Anhalt		Ø Flächenländer Bund	Ø Flächenländer Ost	Sachsen
	Ist	fix			
Grundsteuer A	312	320	321	297	307
Grundsteuer B	374	380	387	389	416
Gewerbsteuer	346	350	365	348	395

Quelle: Gesetzesentwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Stand: 05. September 2016

Für die Hansestadt Osterburg (Altmark) bedeutet dies, dass der Hebesatz der Grundsteuer A (derzeit 300 v.H.) unter dem für die Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Dauer der Legislaturperiode gleichbleibenden fixen Hebesatz von 320 v.H. liegt. Ebenso wie der Hebesatz der Grundsteuer B (derzeit 350v.H.). Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich wird der jeweilige fixe Hebesatz (der geglättete gewogene Durchschnittshebesatz von Sachsen-Anhalt) zugrunde gelegt, d.h., dass nicht das tatsächlich vereinnahmte Steueraufkommen, sondern die Steuerkraft, die sich bei Anwendung der fixen Hebesätze ergeben hätte, berücksichtigt wird. Liegen die kommunalen Hebesätze unter diesen, führt das dazu, dass fiktive Steuereinnahmen angerechnet werden, die von der Stadt nicht vereinnahmt wurden. Den dadurch geminderten Schlüsselzuweisungen stehen somit keine realisierten Steuereinnahmen gegenüber.

Durch die Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A würde, ausgehend von dem derzeitigen Grundsteueraufkommen i. H. v. 215.000 EUR, mit einer Mehreinnahme i. H. von ca. 14.300 EUR und bei der Grundsteuer B ausgehend von dem derzeitigen Grundsteueraufkommen i. H. v. 897.000 EUR, mit einer Mehreinnahme i. H. v. ca. 76.300 EUR zu rechnen sein. Der Hebesatz der Gewerbesteuer (350 v.H.) soll gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Die neue Hebesatzsatzung für 2017 sieht nachfolgende Veränderungen der bisherigen Hebesätze vor:

	HHJ 2016	HHJ 2017	Mehreinnahmen
Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.	320 v. H.	+14.300 EUR
Grundsteuer B (für die Grundstücke)	350 v. H.	380 v. H.	+ 76.300 EUR
Gewerbsteuer	350 v. H.	unverändert	

Um eine ordnungsgemäße Steuererhebung im Haushaltsjahr 2017 vornehmen zu können und um volle Schlüsselzuweisungen zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, für das Jahr 2017 von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und neben der noch zu beschließenden Haushaltssatzung eine gesonderte Hebesatzsatzung mit angepassten Hebesätzen zu beschließen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und 100 Abs.2 Satz 1 Nr.5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288)
- §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

- Entwurf Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2017
